

Richtlinien für die Zuweisung von Mitteln aus dem Fonds für Internationalisierung

Informationen für Antragstellende





Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Allgemeine Informationen	3
Fördermöglichkeiten	3
Zweckbestimmung des Fonds	3
Anträge	3
Förderrichtlinien.....	4
I Allgemeines	4
II Förderfähige Maßnahmen und Aktivitäten	5
Förderlinie 1 Anbahnungs- und Kontaktreisen an ausländische Hochschulen	5
Förderlinie 2 Sachmittel zur Unterstützung internationaler (digitaler) Lehrformate	5
Förderlinie 3 Besuch von Veranstaltungen zur Internationalisierung	6
Förderlinie 4 Besuche von ausländischen Partnern an der Universität Paderborn zum Zweck der Anbahnung oder Vertiefung von Kooperationen	7
III Kreis der Antrags- und Förderberechtigten	8
IV Antragsverfahren	8
V Kostenberechnung	8



Vorbemerkungen

Allgemeine Informationen

Die Universität Paderborn hat ein großes Interesse daran, dass von den Mitgliedern der Universität kontinuierlich neue internationale Partnerschaften zum Zweck des Studierendenaustauschs und der internationalen (Forschungs-) Zusammenarbeit angebahnt werden. Die Universität Paderborn ist bestrebt, ihr internationales Netz gezielt zu erweitern sowie die Pflege, den Erhalt und die Vertiefung bestehender Partnerschaften zu unterstützen. Darüber hinaus fördert die Universität Paderborn die Gewinnung internationaler Studierender für ein Studium an der Universität Paderborn, die Gewinnung internationaler Wissenschaftler*innen für Lehre und Forschung an der Universität Paderborn und andere Aktivitäten, die unmittelbar der Internationalisierung dienen. Damit leistet der Fonds für Internationalisierung einen Beitrag zur Umsetzung der [Internationalisierungsstrategie des Präsidiums 2022-2025](#).

Fördermöglichkeiten

Das Präsidium stellt Mittel zur Förderung der Internationalisierung von Studium und Lehre und des Studierendenaustauschs auch in Verbindung mit der Forschung zur Verfügung. Diese Mittel bilden den „Fonds für Internationalisierung“. Dieser soll für Internationalisierungsaktivitäten im Sinne der Zweckbestimmung des Fonds eingesetzt werden.

Zweckbestimmung des Fonds

Der Fonds für Internationalisierung kann ausschließlich für Anforderungen verwendet werden, die unmittelbar der Durchführung von Maßnahmen zur Internationalisierung und hier insbesondere der Anbahnung und Pflege von Partnerschaften zum Studierendenaustausch, zur Gewinnung internationaler Studierender und Wissenschaftler*innen dienen. Sofern die Mittelanträge keinen eindeutigen Bezug zum Aufbau und der Pflege internationaler Kooperationen, zum Studierendenaustausch, zur Gewinnung internationaler Studierender bzw. Wissenschaftler*innen und ggf. damit verbundener internationaler Forschungszusammenarbeit, aufweisen, ist die Ablehnung zwangsläufig. Mittelanträge, die ausschließlich der Durchführung oder Teilnahme an Konferenzen dienen, sind nicht förderfähig, auch wenn sie im weiteren Sinne der Internationalisierung dienen.

Anträge

In Anbetracht der zahlreichen Mittelanträge muss das Präsidium klare Anforderungen an die Anträge stellen und auf einige formale Kriterien bestehen. Die Förderungsrichtlinien sollen helfen, die Antragstellenden in die Lage zu versetzen, ihre Anträge mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu versehen und somit eine zügige Bearbeitung durch die zuständigen Stellen zu ermöglichen.



Förderrichtlinien

I Allgemeines

Der Fonds für Internationalisierung unterstützt Maßnahmen und Aktivitäten in folgenden Förderlinien:

- Förderlinie 1: Anbahnungs- und Kontaktreisen an ausländische Hochschulen
- Förderlinie 2: Sachmittel zur Unterstützung internationaler (digitaler) Lehrformate
- Förderlinie 3: Besuch von Veranstaltungen zur Internationalisierung
- Förderlinie 4: Besuche von ausländischen Partnern an der Universität Paderborn zum Zweck der Anbahnung oder Vertiefung von Kooperationen

Maßnahmen, die nicht dem Zweck der Anbahnung und Pflege von Partnerschaften oder der Gewinnung von Studierenden bzw. Wissenschaftler*innen dienen, sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen und Reisen, die ausschließlich

- zur Durchführung von oder Teilnahme an fachlichen Konferenzen dienen oder
- der Quellenforschung durch Bibliotheks-, Archiv- und Museumsbesuche dienen oder
- der Vorbereitung von Publikationen dienen sowie
- Exkursionen, Studienreisen, Vortragsreisen.

Reisen, die neben den in II genannten förderfähigen Zwecken auch noch anderen, nicht förderfähigen Zwecken dienen, können nach Maßgabe der in V.2 genannten Bedingungen in Ausnahmefällen anteilig gefördert werden.

Bewilligungen aus dem Fonds für Internationalisierung erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge und solange Mittel vorhanden sind.

Bewilligungen aus dem Fonds für Internationalisierung werden i.d.R. als Zuschuss gewährt und können im Sinne des Abschnittes V.2 der Förderrichtlinien aus anderen Haushaltsmitteln aufgestockt werden.



II Förderfähige Maßnahmen und Aktivitäten

Förderlinie 1

Anbahnungs- und Kontaktreisen an ausländische Hochschulen

Anbahnungs- und Kontaktreisen dienen der Etablierung, Pflege und Intensivierung einer Partnerschaft zum Studierendenaustausch sowie ggf. zusätzlich der Anbahnung und Vorbereitung eines internationalen kooperativen Forschungsvorhabens. Sie sind förderfähig, wenn sie folgenden Zwecken dienen:

- a) der Kontaktherstellung mit zukünftigen Kooperationspartnern,
- b) der konkreten Verhandlung über einen Kooperationsvertrag,
- c) Sondierungsgespräche und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Planung eines internationalen, ggf. drittmittelgeförderten Vorhabens oder Projektantrags in Forschung und Lehre,
- d) der Abstimmung von (gemeinsamen) Curricula und curricularen Weiterentwicklung von bestehenden gemeinsamen Studienprogrammen,
- e) der Ausweitung und Vertiefung bestehender gemeinsamer Programme und Projekte,
- f) der Vorbereitung gemeinsamer Förderanträge zur Förderung des Studierendenaustauschs durch Dritte,
- g) der Verhandlung über die Verlängerung, Erweiterung oder Beendigung eines Kooperationsvertrags.
- h) der Unterzeichnung von Kooperationsverträgen oder Teilnahme an Unterzeichnungen.

Bei Erstanbahnungsreisen sind zusätzliche Erläuterungen zu den konkreten Zielen und Perspektiven der Partnerschaft für die Universität Paderborn erforderlich. Es wird nur ein*e Reisende*r gefördert.

Förderrahmen: Förderfähig sind in Förderlinie 1 (Anbahnungs- und Kontaktreisen) nur Reisekosten. Der maximale Förderbetrag pro Reisende*n aus Mitteln des Fonds für Internationalisierung beträgt innerhalb des Erasmus-Raumes sowie für Großbritannien und die Schweiz 1.500 Euro und außerhalb des Erasmus-Raumes 3.500 Euro. Die maximale geförderte Aufenthaltsdauer beträgt 5 Tage, ggf. plus je einen An- und Abreisetag. Die Aufenthaltsdauer kann in gut begründeten Fällen um max. 3 Tage verlängert werden, sofern auf der Reise mehrere Reiseziele bzw. Partner besucht werden. Der maximale Förderbetrag bleibt davon unberührt. Die einschlägigen Regelungen und Vorschriften für Dienstreisen an der Universität Paderborn finden ausnahmslos Anwendung.

Förderlinie 2

Sachmittel zur Unterstützung internationaler (digitaler) Lehrformate

Sachmittelunterstützung kann für die Beantragung und Durchführung von internationalen Projekten und Vorhaben beantragt werden, soweit diese nicht von einem Förderer oder aus Projektmitteln übernommen werden können. Gefördert werden folgende Bereiche:

- a) Digitale Lehre: Planung und Durchführung von teilweise oder vollständig virtuellen Lehrveranstaltungen mit Partnern im Ausland, z.B. internationale Blended Intensive Programmes (BIP), Collaborative Online International Learning (COIL) und International Virtual Academic Collaboration Projekte (IVAC). Unterstützt werden können auch Präsenzphasen in Blended Aktivitäten.
- b) Begleitprogramme zur Durchführung von internationalen, interdisziplinären Sommer- bzw. Winterschulen: Förderfähig sind ausschließlich Begleitmaßnahmen, nicht die Durchführung selber. Die konkrete Förderfähigkeit einzelner Aktivitäten erfolgt entsprechend der Beschaffungsrichtlinien der Universität Paderborn. Ggf. ist vor Antragstellung mit Dezernat 1 zu klären, ob die geplanten Ausgaben aus Haushaltsmitteln getätigt werden dürfen.



Förderrahmen: Förderfähig sind in Förderlinie 2 (Durchführung internationaler Aktivitäten) ausschließlich Sachkosten. Sachmittelausgaben können mit bis zu 2.000 € pro Maßnahme bezuschusst werden. Die Beschaffungsrichtlinien der Universität Paderborn und ggf. Richtlinien des Drittmittelgebers sind in jedem Fall einzuhalten. Zu- und Doppelförderung ist auszuschließen. Alle geplanten Ausgaben sind vorab mit dem SG 3.1 abzustimmen.

Liegen die tatsächlichen Sachkosten unter der Höchstfördersumme, werden maximal die verauslagten Sachkosten erstattet. Pro geplantem Projekt bzw. Vorhaben kann nur ein Sachmittelzuschuss pro Jahr gewährt werden.

Förderlinie 3

Besuch von Veranstaltungen zur Internationalisierung

Förderfähig ist die Teilnahme an Veranstaltungen, die die Förderung der Internationalisierung zum Thema haben, primär internationale Messen und Fortbildungen.

Die Teilnahme an Messen ist förderfähig, wenn mehr als ein Fach bzw. eine Fakultät der Universität Paderborn vertreten wird und die Messe

- a) die Etablierung von Kontakten zum Studierendenaustausch zum Ziel hat oder
- b) der Gewinnung von Studierenden dient und
- c) die Universität Paderborn an einem Messestand vertreten ist oder
- d) die Universität Paderborn auf andere Weise nachweislich als Studien- und Forschungsstandort beworben wird.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an Veranstaltungen förderfähig wie Teilnahme an

- e) externen Fortbildungen, Tagungen und Kongressen, die die Internationalisierung von Hochschulen zum Thema haben, z.B. beim DAAD, HRK, DFG, EU-Kommission, AvH.
- f) antragsrelevanten Trainingsseminaren und Coachings, Teilnahme an programmspezifischen Informations- und Brokerage-Veranstaltungen
- g) virtuellen Formaten, die Internationalisierung von Hochschulen zum Thema oder dem Austausch oder der Gewinnung von Internationalen Studierenden dienen (Teilnahme an virtuellen Messen, Webinaren etc.).

Förderrahmen: Förderfähig sind in Förderlinie 3 (Besuch von Veranstaltungen) Reisekosten und Teilnahmegebühren. Der maximale Förderbetrag pro Reisende*in aus Mitteln des Fonds für Internationalisierung beträgt in Deutschland 500 Euro, innerhalb des Erasmus-Raumes sowie für Großbritannien und die Schweiz 1.500 Euro und außerhalb des Erasmus-Raumes 3.500 Euro. Die maximale geförderte Aufenthaltsdauer beträgt i.d.R. 5 Tage, plus je einen An- und Abreisetag. Zusätzlich kann der Besuch der Veranstaltungen (Messeintritt / Standgebühr / Tagungsgebühr) mit maximal 1.500 € pro Veranstaltung bezuschusst werden. Die Maßnahme muss einem übergeordneten Interesse der Hochschule dienen und darf nicht auf einzelne Fächer oder Fakultäten beschränkt sein.



Förderlinie 4

Besuche von ausländischen Partnern an der Universität Paderborn zum Zweck der Anbahnung oder Vertiefung von Kooperationen

Grundsätzlich trägt jeder Partner in einer Kooperation seine Kosten selbst. Eine Übernahme von Aufenthaltskosten der Partner

- erfolgt daher nur im Ausnahmefall,
- ist ausführlich zu begründen und
- ist auf die Unterbringungskosten vor Ort (Hotelkosten) beschränkt.

Gründe für eine Übernahme der Aufenthaltskosten durch die Universität Paderborn müssen in einem herausragenden Interesse der Universität Paderborn liegen.

Weitere Gründe für eine Übernahme der Aufenthaltskosten durch die Universität Paderborn können auch in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten im Partnerland oder an der Partnerinstitution liegen (Anhaltspunkt für die Förderfähigkeit: DAC-Liste <https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/hintergrund/dac-laenderliste-35294>).

Förderrahmen: Der Besuch ausländischer Gäste kann mit maximal 500 € pro Gast pro Aufenthalt gefördert werden. Es werden maximal 3 Gäste gefördert. Für Besuche von ausländischen Partnern an der Universität Paderborn beträgt die maximale geförderte Aufenthaltsdauer fünf Tage.

Anträge auf Förderung des Aufenthalts von Gästen können nicht von den Gästen selber, sondern nur durch die in III.1 genannten Antragsberechtigten gestellt werden. Es gelten analog zu Anbahnungs- und Kontaktreisen die in Förderlinie 1 genannten förderfähigen Zwecke. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Antragsteller*innen. Für die Abrechnung sind die Erstattungshöchstgrenzen des Landesreisekostengesetzes NRW maßgeblich.

Über die Förderfähigkeit entscheidet der*die Vizepräsident*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung im Einzelfall.



III Kreis der Antrags- und Förderberechtigten

1. Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds für Internationalisierung können von Professor*innen der Universität Paderborn gestellt werden. Dies schließt Juniorprofessor*innen und Nachwuchsgruppenleiter*innen ein.
2. Weitere Mitarbeiter*innen der UPB sind nicht unmittelbar antragsberechtigt. Sie können jedoch auf Vorschlag der in III.1. genannten Personengruppe gefördert werden (z.B. reiseberechtigte Postdocs). Voraussetzung für eine Bewilligung ist ein zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehendes Anstellungsverhältnis des*der geförderten Mitarbeiter*in mit der UPB.
3. Reisende, die in einem Drittmittelprojekt beschäftigt sind, können i.d.R. nicht aus dem Fonds für Internationalisierung gefördert werden. Die diesbezüglichen haushalts- bzw. zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
4. Nicht unmittelbar förderfähig sind Studierende, Hilfskräfte und Lehrbeauftragte.

IV Antragsverfahren

1. Form

- 1.1 Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form auf dem entsprechenden Antragsformular (abrufbar unter <https://www.uni-paderborn.de/zv/formulare>)
- 1.2 Eine Antragstellung per Mail unter Verwendung des in IV.1.1 genannten Formulars genügt der schriftlichen Formerfordernis.
- 1.3 Alle Anträge sind von der*dem Dekan*in der jeweiligen Fakultät vor Einreichung zu befürworten. Die Befürwortung durch den*die Dekan*in kann per Mail erfolgen.

2. Fristen und Zuständigkeiten

- 2.1 Der Antrag ist fristgerecht, d. h. mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn, beim SG 3.1 (International Office) einzureichen, auch wenn es zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich sein sollte, alle erforderlichen Unterlagen beizubringen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.
- 2.2 Hinsichtlich der beantragten Förderung spricht das SG 3.1 (International Office) eine Förderempfehlung an das Präsidium aus. Über die Förderung entscheidet die*der Vizepräsident*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- 2.3 Bis zu einer Höhe von 1500 Euro erfolgt die Entscheidung über die Förderfähigkeit wegen der geringen Förderhöhen in einem vereinfachten Verfahren durch das SG 3.1 (International Office).
- 2.4 In Zweifelsfällen wird der Antrag der*des Vizepräsident*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung immer (auch im unter 2.3 genannten Fall) zur Entscheidung vorgelegt.
- 2.5 Dem Präsidium wird einmal jährlich über die getroffenen Förderentscheidungen berichtet.

V Kostenberechnung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Maßnahmen werden bis zu den entsprechenden Höchstsätzen gefördert und bewilligt. Für darüber hinausgehende Kosten ist bei der Abrechnung ein zweites Abrechnungsobjekt (AO) anzugeben.
- 1.2 Unabhängig von einer Förderzusage aus dem Fonds für Internationalisierung sind die entsprechenden



Regelungen des Haushaltsrechts, die Regelungen und Fristen zur Beantragung von Dienstreisen sowie ggf. weitere Regelungen zu beachten.

- 1.3 Unabhängig von einer Förderzusage aus dem Fonds für Internationalisierung ist für Reisen immer ein separater Dienstreiseantrag an das Dezernat 4 unter Beifügung der Mittelbewilligung aus dem Fonds für Internationalisierung zu stellen. Die entsprechenden Regelungen und Fristen zur Beantragung von Dienstreisen (Reisekostenrichtlinie) sind zu beachten.
- 1.4 Die Abrechnung von Reisen erfolgt grundsätzlich über die Reisekostenstelle im Dezernat 4 nach den Grundsätzen des Landesreisekostengesetzes NRW. Insbesondere sind die Höchstgrenzen für Hotelkosten, Sätze für Tagegelder und Erläuterungen zur Wahl des Verkehrsmittels sowie weitere Regelungen der Universität Paderborn zur Abrechnung von Reisen bereits im Zuge der Kalkulation und Antragstellung zu beachten. Erstattet werden ausschließlich Kosten, die durch Kostenbelege nachgewiesen werden und nach den Grundsätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erstattungsfähig sind. Um eine weitere Planung der nicht verausgabten Mittel vornehmen zu können, wird um eine unverzügliche Abrechnung gebeten. Der Reisekostenabrechnung ist die Zusage über die Zuweisung aus dem Internationalisierungsfonds beizufügen.
- 1.5 Abweichend von V 1.4 können Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Reise stehen (Teilnahme an Online-Konferenzen, Werbemaßnahmen, Messestände etc.) nach vorheriger Rücksprache direkt mit dem Dez. 3 | SG 3.1 International Office abgerechnet werden. Der Kostenabrechnung ist die Zusage über die Zuweisung aus dem Internationalisierungsfonds beizufügen.
- 1.6 Bei der Abrechnung von Sachmitteln sind die jeweils aktuellen Beschaffungsrichtlinien zu beachten. Dies schließt z.B. die Verpflichtung zur Einholung von Angeboten, Beschaffungshöchstgrenzen, Erstattungsfähigkeit aus Haushaltsmitteln etc. ein. Antragsteller sind gehalten, sich vor der Antragstellung über die Erstattungsfähigkeit der geplanten Ausgaben zu informieren.
- 1.7 Über Maßnahmen, die nicht durchgeführt wurden, ist das Dez. 3 | SG 3.1 International Office unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren. Sollten bereits Vorschüsse gezahlt worden sein, ist ebenfalls die Reisekostenstelle zu informieren.
- 1.8 Sollten in einem Kalenderjahr mehrere Maßnahmen aus Mitteln des Fonds für Internationalisierung gefördert werden, behält sich das Präsidium in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit vor, Anträge abzulehnen, auch wenn diese grundsätzlich förderfähig wären.

2. Anteilige Förderung

- 2.1 Dient eine Reise oder Maßnahme nicht ausschließlich, aber überwiegend den unter II. genannten Förderlinien, ist ausnahmsweise eine anteilige Förderung möglich.
- 2.2 Bei anteiliger Förderung wird grundsätzlich eine Förderung bis höchstens 50% der Gesamtreisekosten gewährt. Die in den jeweiligen Förderlinien in Abschnitt II. genannten Höchstätze sind analog zu halbieren.
- 2.3 Für die verbleibende Zufinanzierung von 50% ist in der Abrechnung ein zweites Abrechnungsobjekt (AO) anzugeben, das mit 50% der Gesamtkosten belastet wird.
- 2.4 Eine anteilige Förderung ist besonders sorgfältig zu begründen und der Zweck der Anbahnung und Pflege von Partnerschaften oder Gewinnung von Studierenden bzw. Wissenschaftler*innen nachvollziehbar herauszustellen.
- 2.5 Überwiegen nicht förderfähige Zwecke auf der Reise und beträgt somit der Anteil der förderfähigen Zwecke deutlich weniger als 50% der insgesamt für die Reise oder Maßnahme aufgewendeten Zeit, ist eine Förderung nicht möglich.